

Hinweise der Fachkommission Städtebau zum Urteil des EuGH vom 15. Oktober 2015 (Rs. C-137/14)

Der Europäischen Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 15. Oktober 2015 (Rs. C-137/14) entschieden, dass bei Rechtsbehelfen nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) die Gründe, die mit dem Rechtsbehelf geltend gemacht werden können, nicht beschränkt werden dürfen (Rn. 76 ff). Davon sind auch die Präklusionsregelung in § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die hierauf bezogene Hinweispflicht in § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 Variante 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) betroffen.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzgeberischen Anpassung sollte – vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidungen – von Folgendem ausgegangen werden:

- Wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird davon auszugehen sein, dass zumindest im Hinblick auf Vorgaben, die aus der UVP-Richtlinie folgen, eine Präklusion auf Grund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts nicht eintreten kann. Der entsprechende Präklusionshinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB sollte daher unterbleiben.
- Wird durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage: § 47 Absatz 2a VwGO ist anwendbar; nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB ist ein entsprechender Präklusionshinweis zu erteilen.

Bestehen bei Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung Zweifel über die UVP-Pflichtigkeit und würde sich erst im weiteren Verfahren eindeutig herausstellen, dass eine UVP-Pflicht besteht, dürfte sich ein gleichwohl erfolgter Hinweis auf eine Präklusion als fehlerhaft und irreführend erweisen. Wird stattdessen in Zweifelsfällen auf einen Präklusionshinweis verzichtet, würde das Unterbleiben des Hinweises auch dann, wenn sich der Bebauungsplan eindeutig als nicht UVP-pflichtig erweist, keine Irreführung darstellen, denn das Unterbleiben des Hinweises führt nach den Vorgaben des § 47 Absatz 2a VwGO unabhängig von europarechtlichen Anforderungen dazu, dass die Präklusionswirkung nicht eintritt. Für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans ist das Unterbleiben des Hinweises nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 BauGB unbeachtlich.